

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2016 NR 04

MÜNSTER 22.12.2016

- 01 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster vom 21. Januar 2014

- 02 2. Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011

- 03 3. Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 08.05.2012

- 04 Dritte Änderungsordnung zur Abgabenordnung der Kunstakademie Münster vom 10. Mai 2011

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster vom 21. Januar 2014

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) sowie § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 10.05.2011 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster vom 21.01.2014, zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.05.2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) „Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, die zugleich Klassenleiter /-innen sein müssen, einem/einer Professor/in für kunstbezogene Wissenschaften, einem bzw. einer wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-technischen Mitarbeiter/in, einer/einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie das studentische Mitglied wirken bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Professor/in sein müssen. Der Prüfungsausschuss ist geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 22.11.2016.

Münster, 15. 12. 2016

gez. Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster

**2. Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen
an der Kunstakademie Münster
vom 29. November 2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie des 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 10.05.2011 hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011, zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.06.2015, wird wie folgt geändert:

1.) In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein schulisches Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Fächern im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der bestehenden Modulbeschreibungen des Faches Kunst schließen die Studien- und Prüfungsleistungen jedoch entsprechend relevante Inhalte zum Teil ein. Da die geltenden Modulbeschreibungen jedoch den Vorgaben der Lehramtszugangsverordnung nicht entsprechen, ist diese Prüfungsordnung spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 2 abgewichen werden. Die erweiterten Lehrinhalte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 22.11.2016.

Münster, *15.12.2016*

gez. Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster

**3. Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen
an der Kunstakademie Münster
vom 08.05.2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 10.05.2011, dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.06.2009 (GV. NRW. S. 344) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 08.05.2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.06.2015, wird wie folgt geändert:

1.) In § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Leistungen im Fach Kunst im Rahmen der schulformspezifischen kooperativen Lehramtsstudiengänge mit der Westfälischen Wilhelmsuniversität schließen im Umfang von 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen ein, wenn und soweit das vorausgehende Bachelorstudium solche Fragestellungen nicht einschloss. Da dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht explizit entspricht, ist diese Prüfungsordnung spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Die Modulbeschreibungen des Faches Kunst gelten bis zu ihrer Anpassung an die Anforderungen nach Satz 1 mit der Maßgabe fort, dass in geeigneten Modulen die Lehrinhalte und Kompetenzziele in entsprechendem Umfang inklusionsorientierte Fragestellungen einschließen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lerninhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 1 abgewichen werden. Die erweiterten Lehrinhalte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 22.11.2016.

Münster, 15. 12. 2016

gez. Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster

Dritte Änderungsordnung zur Abgabenordnung der Kunstakademie Münster
vom 10. Mai 2011

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 sowie § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Abgabenordnung der Kunstakademie Münster in Ihrer Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 11.05.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht. Bei Zweithörerinnen und Zweithörern aufgrund der „Kooperationsvereinbarung zwischen der Kunstakademie Münster – Hochschule für bildende Künste und dem Institut für Erziehungswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU)“ oder aufgrund der „Kooperationsvereinbarung zwischen der Kunstakademie Münster – Hochschule für bildende Künste und dem Institut für Kunstgeschichte der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ wird auf die Erhebung eines Zweithörerbeitrags gemäß § 2 Absatz 1 b. verzichtet. Sonstige Ausnahmen von der Erhebung der Beiträge nach Absatz 1 sind auf schriftlichen Antrag möglich, sofern die Zahlung der festgesetzten Beiträge eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich die bzw. der Zahlungspflichtige auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Über die Anträge entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor; diese sind nach Ablauf des betreffenden Semesters nicht mehr zulässig. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 22.11.2016.

Münster, 15.12.2016

gez. Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster